



\* wird gem. § 5a Abs. 2 PKGrG auf Weisung des Parlamentarischen Kontrollgremiums tätig; Rechtsstellung gem. § 5b PKGrG

\*\* zugleich Beauftragte des Arbeitgebers für Arbeitsschutz und Unfallverhütung

\*\*\* fachlich allein der Opferbeauftragten unterstellt

\*\*\*\* fachlich allein der Wehrbeauftragten unterstellt